Bistum Basel
Diocèse de Bâle

# Spiritueller Missbrauch – Interventionskonzept[1]

Sensibilisierung (Wissensmanagement)
Schutzkonzept (Risikomanagement)
Unabhängige Kontaktstelle (Meldemanagement)
Interventionsverfahren (Krisenmanagement)

Zielgruppen:

- Für alle, die sich vertieft mit spirituellem Missbrauch befassen
- Als Grundlage für die Beauftragten für Betroffene spirituellen Missbrauchs, für im Verfahren involvierte Fachpersonen und für die Präventionsverantwortlichen

## Inhaltsverzeichnis


A. Spirituellen Missbrauch erfassen (Wissensmanagement) ..... 3
1. Spiritueller Missbrauch und Beschwerden über pastorales Handeln ..... 3
2. Begriffe und Erläuterungen ..... 3
a. Missbrauch ..... 3
b. Macht ..... 3
c. Autorität ..... 4
d. Machtmissbrauch ..... 4
e. Spiritueller Missbrauch ..... 4
i. Spirituelle Vernachlässigung ..... 4
ii. (Spirituelle) Grenzüberschreitung ..... 4
iii. Ständige spirituelle Manipulation ..... 5
iv. Spirituelle Gewalt ..... 5
3. Anzeichen für spirituellen Missbrauch ..... 5
a. Spirituelle Dimension ..... 5
b. Theologische Dimension ..... 5
c. Soziale Dimension ..... 6
d. Psychische Dimension ..... 6
e. Physische Dimension ..... 6
4. Zur Psychodynamik des spirituellen Missbrauchs ..... 6
a. Emotionaler Missbrauch ..... 6
b. Kognitiver Missbrauch (mentale Manipulation) ..... 7


[1] Ergänzend, siehe das Dokument: Spiritueller Missbrauch – Schutzkonzept.

B. Spirituellem Missbrauch vorbeugen (Risikomanagement) ..... 7
1. Fundamente der Prävention ..... 7
2. Prävention als Selbstvergewisserung ..... 8
3. Prävention als Sprachvergewisserung ..... 8
4. Spezifische Hinweise für Präventionskurse zu spirituellem Missbrauch ..... 9
a. Systemische Aspekte und Kulturanalyse ..... 9
b. Unterdrückung und Verletzlichkeit ..... 10
c. Kulturelle Prägung von Autorität und Gehorsamsverständnis ..... 10
d. Soziale Medien ..... 10
5. Safeguarding ..... 10
C. Spirituellen Missbrauch melden (Meldemanagement) ..... 11
1. Unabhängige Kontaktstelle für Meldungen eines spirituellen Missbrauchs ..... 11
2. Meldungen entgegennehmen ..... 12
3. Verfahrensoptionen ..... 12
a. Verfahren wird eingeleitet ..... 12
b. Verfahren rechtfertigt sich nicht ..... 12
c. Betroffene Person will zurzeit kein Verfahren ..... 12
D. Spirituellen Missbrauch aufarbeiten (Interventionsverfahren) ..... 12
1. Mitwirkung der betroffenen und der beschuldigten Person(en) ..... 12
2. Spiritueller Missbrauch und strafrechtlich relevantes Verhalten ..... 13
3. Schwerer spiritueller Missbrauch und Täterprofil ..... 13
4. Liste möglicher Massnahmen ..... 13
5. Spiritueller Missbrauch und Genugtuung ..... 14
6. Das Interventionsverfahren - Ablaufschema ..... 15
7. Das Interventionsverfahren – Akteure ..... 16
a. Beauftragte für Betroffene mutmasslich spirituellen Missbrauchs ..... 16
b. Massnahmenkommission ..... 16
c. Kontaktperson in der Diözesankurie ..... 16
8. Das Interventionsverfahren – Detaillierte Beschreibung ..... 16
a. Meldung entgegennehmen ..... 16
b. Meldungsprotokoll ..... 16
c. Massnahmenbericht ..... 17
d. Verfahrenskontrolle ..... 17
e. Abschluss und Archivierung ..... 18
f. Kommunikation unterstützen ..... 18
9. Einschränkungen für das Interventionsverfahren ..... 18

10. Verfahren bei religiösen Gemeinschaften ..... 19
E. ANHANG 1 - Indizien für spirituellen Missbrauch, beobachtet an Verhaltensweisen ..... 20
F. ANHANG 2 - Fragen, um Indizien für spirituellen Missbrauch zu erkennen ..... 21
G. Literatur ..... 24

# A. Spirituellen Missbrauch erfassen (Wissensmanagement)

Das systematische Erforschen spirituellen Missbrauchs ist noch jung. Nach und nach werden Beobachtungen standardisiert und analysiert, Präventionsmassnahmen vorgeschlagen und eingeführt. Die Erfahrungen zu den Interventionsverfahren bei mutmasslichem spirituellem Missbrauch stehen noch in den Anfängen, weil weder der Staat noch die Kirche strafrechtlich spirituellen Missbrauch genauer erfassen. Dieses Interventionskonzept fasst den aktuellen Stand zusammen und will den Beauftragten, welche die unabhängige Kontaktstelle für mutmasslichen spirituellen Missbrauch im Bistum Basel führen, sowie der Massnahmenkommission Grundlagen für ihre Arbeit geben.

## 1. Spiritueller Missbrauch und Beschwerden über pastorales Handeln

Bei Meldungen eines mutmasslich spirituellen Missbrauchs ist zunächst die subjektive Wahrnehmung und Beurteilung der betroffenen Person im Vordergrund. Wer diese Wahrnehmung hinterfragt, weil bekanntermassen subjektive Wahrnehmungen verzerrt sein können, enttäuscht Menschen. Sie fühlen sich nicht ernst genommen. Folglich werden starke (negative) Emotionen die Verfahrensschritte belasten können.

Es ist ebenso zu erwarten, dass Meldungen eines mutmasslich spirituellen Missbrauchs näher besehen als Beschwerde zu beurteilen sind. Solche Meldungen beinhalten Kritik und Unzufriedenheit am Verhalten kirchlichen Personals. Es kann meldende Personen verärgern und frustrieren, wenn ihre Meldung als eine Beschwerde, nicht aber als spiritueller Missbrauch anerkannt wird.

Aus diesen Gründen kann es schwierig werden, ein Verfahren durchzuführen und abzuschliessen. Und doch ist es unumgänglich, dass die involvierten Personen sich um Sachlichkeit bei der Identifikation spirituellen Missbrauchs bemühen.[2]

## 2. Begriffe und Erläuterungen

### a. Missbrauch

Missbrauch bedeutet, etwas auf eine unangemessene oder für andere schädliche Weise zu verwenden oder zu tun (z. B. Worte, emotionale Stimmungen, Anweisungen, Verantwortlichkeiten, Beziehungen, Berührungen).

### b. Macht

Macht bezeichnet die Fähigkeit oder die Befugnis, Dinge zu tun und/oder zu verändern, Situationen oder das Verhalten von Menschen zu beeinflussen. Positiv genutzt, fördert Macht das Wohl anderer. Umgekehrt kann Macht ausgenutzt werden, um andere zu manipulieren oder zu

[2] Vgl. Anhang 2, Schlussbemerkungen in den beiden allerletzten Abschnitten.

unterdrücken. Macht betont die funktionale Seite von Positionen (Hierarchie, Struktur und Weisungsbefugnis).

### c. Autorität

Autorität bezeichnet die (aufgrund juridisch zugeteilter Zuständigkeit oder/und anerkannter Kompetenzen, Erfahrungen, Ausstrahlung oder persönlichem Zutrauen) zugeteilte und/oder zugeschriebene Zuständigkeit, Fähigkeit und Verantwortung, Entscheidungen zu treffen, Regeln aufzustellen und diese durchzusetzen. Das Beziehungsgefälle zwischen der Person, die jemandem Autorität zuschreibt, und der anderen Person, die bereit ist, diese Autoritätsrolle auszufüllen, ist charakteristisch (asymmetrische Beziehung). Beratungsgespräche und Seelsorgegespräche sind Beispiele dafür. Sie finden in einer gewissen Vertraulichkeit statt und sind darum einer äusseren Kontrolle weitgehend entzogen.

### d. Machtmissbrauch

Machtmissbrauch bedeutet, die eigene Position oder Autorität auszunutzen, um andere zu manipulieren, zu kontrollieren oder zu schädigen, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen oder einen Eigennutzen zu gewinnen.

### e. Spiritueller Missbrauch

Spiritueller Missbrauch ist der in diesem Konzept gewählte Begriff für nachhaltiges Manipulieren einer Person in religiös-spirituell geprägten Beziehungen durch eine andere Person, der Autorität zugeschrieben wird und/oder die eine Machtposition innehat. Emotionale (Vorbild) und/oder strukturelle (Vorgesetze/-r) Abhängigkeit gehen oft damit einher. Häufig beruft sich die manipulierende Person auf eine «höhere» Macht, z. B. die Heilige Schrift, den Heiligen Geist, den Willen Gottes. Es sind die Exklusivität solchen Sprechens und das Bewirken von Leidensdruck in der begleiteten Person (z. B. «Ich schaffe es nicht», «Ich kann dem Ideal nicht genügen», «Ich mache mich schuldig»), die solches Verhalten grenzverletzend werden lassen.

Die Gottesbeziehung von Menschen prägt ihr intimer Charakter. Sie ist im Letzten jeglicher Bewertung oder Einflussnahme von aussen entzogen bzw. sie muss davor geschützt werden. Dies widerspricht nicht der Erfahrung, dass keine noch so persönliche Gottesbeziehung ohne sozialen Kontext und ohne soziale Verpflichtung bleibt. Menschen, die sich in eine solche Gottesbeziehung einlassen, sind in dieser Hinsicht verletzbar. Solche Verletzungen greifen tief in das Leben und Selbstverständnis ein, weil sie das Ganze des Menschseins betreffen. Wenn Menschen für ihre Gottesbeziehung die Hilfe eines anderen Menschen in Anspruch nehmen, eröffnen sie diesem anderen Menschen ihr Leben mehr als sie das in anderen Beratungsgesprächen tun.

Zum Schweregrad spirituellen Missbrauchs wird unterschieden zwischen:

#### i. Spirituelle Vernachlässigung

Die angemessene und erwartete spirituelle, religiöse Führung/Beratung/Erziehung wird nicht gegeben. Für solche Vernachlässigungen können unterschiedliche Akteure verantwortlich sein: z. B. Seelsorger/-innen im Blick auf die ihnen anvertrauten Gläubigen, Verantwortliche von Gemeinschaften im Blick auf ihre Mitglieder, und Institutionen im Blick auf Betroffene spirituellen Missbrauchs.
Davor können Regeln der Führung/Beratung/ Erziehung, die für alle gelten, einen Schutz bieten.

#### ii. (Spirituelle) Grenzüberschreitung

Wo Menschen zusammenkommen, ist es kaum vermeidbar, sich spontan oder aufgrund unterschiedlicher Sensibilitäten Interaktionen zuzumuten, die als Grenzüberschreitungen empfunden werden können.

Wird dieses Verhalten in einer offenen Gesprächskultur angesprochen, können Reflexion und die Bitte um Entschuldigung zu Veränderungen führen (Versöhnungskultur).

### iii. Ständige spirituelle Manipulation

Eine Person mit Macht und/oder Autorität nutzt die Beziehungssituation (bewusst oder unbewusst) aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen (z. B. um Anerkennung, Nähe, Sonderstellung bestätigt zu bekommen) oder eigene Interessen durchzusetzen (z. B. um die Person an sich oder eine Gemeinschaft zu binden). Sie nutzt z. B. Charisma, Gebet, Wissensvorsprung und Macht mittels Inszenierung, Idealisierung oder Abwertung, um Abhängigkeiten zu schaffen und Angst einzuflössen.
Gefährdungspotential beinhalten hierfür Kontexte von geistlicher Begleitung. Davor schützen Selbstreflexion des/der Begleiters/-in, Ehrlichkeit mit sich selbst und Austausch mit anderen.

### iv. Spirituelle Gewalt

Die Autoritätsperson setzt die begleitete Person unter psychischen Druck, macht sie gefügig, beschränkt ihre Selbstbestimmung, lässt ihre Gewissensstimme verstummen. Spirituelle Gewalt zeigt sich z. B. in erzwungenem Verzicht, in gewaltsamer Trennung und angeordneter Isolation, in gewaltsamer Ausbeutung von Arbeitskraft, in gewaltsamen ärztlichen und geistlichen «Behandlungen».
Davor schützen eine Kultur der Achtsamkeit, eine freie Gesprächskultur und Formen der Rechenschaftspflicht, die eingeübt werden durch Bildung, Prävention und Supervision.

## 3. Anzeichen für spirituellen Missbrauch

Spiritueller Missbrauch betrifft den Menschen in verschiedenen Dimensionen seines Menschseins. Eine entsprechende Disposition bzw. Beeinträchtigungen in diesen Dimensionen, die sich im Verhalten zeigen, können auf eine mögliche Missbrauchserfahrung (bei Betroffenen) bzw. auf Missbrauchsanzeichen (bei Tätern/-innen) oder auf eine mögliche Gefährdung hinweisen. Diese beiden Perspektiven werden bei den folgenden Hinweisen unterschieden. Es handelt sich um eine unvollständige Aufzählung. Viele der genannten Symptome können auch Anzeichen für andere Problematiken bei der betreffenden Person sein, treten aber im Zusammenhang mit spirituellem Missbrauch häufiger auf. Die folgende Aufstellung kann dazu verleiten, Menschen eingeschränkt auf diese Symptomatik hin zu beobachten oder gar zu beurteilen. Dieser Gefahr muss man sich bewusst bleiben.

### a. Spirituelle Dimension

- Missbrauchserfahrung: Das Gottesbild hat drohende, überwachende, strafende Charakterzüge. Die begleitete Person zeigt Verunsicherung im religiösen Leben und fragt oft, was sie tun muss; rät ihr die Begleitung, ihr Verhalten zu ändern, löst das Angst oder Widerstand aus. Die begleitete Person neigt zu geschlossenen Systemen (Verschwörungstheorien). Worte/Bilder wie Hölle, Teufel, Fegefeuer oder Strafe «verfolgen» und prägen das Glaubensleben.
- Missbrauchsanzeichen: Christliche Gottesbezüge und kirchliche Traditionen werden anmassend zur Einschränkung der spirituellen Selbstbestimmung und der Gewissensfreiheit des Anderen missbraucht. Die begleitende Person betont ihre Lehramtstreue. Sie bevorzugt Bibelzitate, die eine drohende, beschuldigende, einschränkende Botschaft beinhalten. Die begleitende Person stellt sich als Vorbild hin, um über Nachahmer-Effekte abhängig zu machen.

### b. Theologische Dimension

- Missbrauchserfahrung: Die Person bezeichnet sich oft mit den Eigenschaften unwürdig und willensschwach sowie als Sünderin und Versagerin, wenn sie auf die christliche Botschaft angesprochen wird.

- Missbrauchsanzeichen: Die einseitige Auswahl (von Bibeltexten, von Zeugnissen der geistlichen Tradition) und einseitige Deutungen führen zu einer Horizontverengung und einer dualen Weltsicht (Sünde – Heil, gut – schlecht) bzw. zur Verengung auf die einzig richtige Lebensweise (strafendes Gottesbild, sündenbelastetes Menschenbild, pessimistische Weltsicht, elitäres Kirchenverständnis u. a. m.). Die Überbetonung, Stellvertreter Gottes/Christi zu sein, verstösst gegen das erste Gebot. Dies gilt auch für den Versuch, sich selbst als «Stimme Gottes» zu positionieren.

### c. Soziale Dimension

- Missbrauchserfahrung: Die Person bewegt sich unauffällig, am Rande von Gruppen. Sie beteiligt sich wenig an Gesprächen. Sie tut sich schwer, ihre eigene Meinung auszusprechen. Sie übernimmt keine Leitungsaufgaben, sondern ordnet sich lieber ein bzw. unter.
- Missbrauchsanzeichen: Grenzverletzendes Verhalten isoliert Menschen, grenzt sie aus, lässt sie vereinsamen und macht sie abhängig von der Person, der man vertraut und geistliche Autorität zuschreibt. Man beobachtet ein ausgeprägtes Kontrollbedürfnis sowie Rechthaberei und Abwehr von Kritik. Die Person macht sich oft zum Mittelpunkt einer Gruppe, durch Dominanz, aber nicht selten auch durch inszeniert kollegiales Verhalten und übertriebene Hilfsbereitschaft, die andere abhängig macht.

### d. Psychische Dimension

- Missbrauchserfahrung: Man beobachtet asoziales Verhalten, übertriebene Anpassung an Einzelne oder eine Gruppe, Angstzustände, Unsicherheit und/oder Unfähigkeit, eigene Entscheidungen zu treffen. Es zeigen sich übersteigertes Misstrauen (paranoide und/oder zwanghafte Züge), starke Stimmungsschwankungen und Wechsel von antriebslos zu hyperaktiv.
- Missbrauchsanzeichen: Offene oder verdeckte narzisstische Züge (zelebrierte Selbstverliebtheit oder zur Schau getragene Demut und vermeintliche Selbstlosigkeit) fallen auf. Die Person wird als «Machtmensch» oder als «Lamm» wahrgenommen. Passiv-aggressives Verhalten, viele Entweder/oder-Botschaften sind erkennbar. Eine selektive Wahrnehmung, um die eigene Sicht zu bestätigen, paart sich mit paranoiden Zügen.

### e. Physische Dimension

- Missbrauchserfahrung: Es zeigen sich Schlafstörungen, Hautausschläge, Blutdruckprobleme, schwitzige Hände, geschwächtes Immunsystem, Gewichtsverlust oder Gewichtszunahme, ein gebückter, schwerer Gang sowie ständige Rücken- oder Kopfschmerzen.
- Missbrauchsanzeichen: Man erfährt starke emotionale Reaktionen. Man nimmt schwitzige Hände, einen stolzen Gang oder Unrast wahr.

## 4. Zur Psychodynamik des spirituellen Missbrauchs

Spiritueller Missbrauch wirkt im Zusammenspiel verschiedener Rollen: die Täterrolle (dem/der Handelnden bewusst oder unbewusst), die Opferrolle (kann lange Zeit unbewusst bleiben) und die Rolle des Kontextes, der grenzverletzendes Verhalten «akzeptabel» macht (passendes Umfeld, Mentalität/Ideologie). Letzteres ist besonders beim Missbrauch als Gruppendynamik entscheidend. Es kann sich aber auch in Zweierbeziehungen einspielen.

Psychodynamisch intendiert missbräuchliches Verhalten, Gefühle und Gedanken anderer zu beeinflussen:[3]

### a. Emotionaler Missbrauch

Die begleitende Person spricht der begleiteten Person das Recht auf die eigenen Gefühle ab, d.h. es wird ihr suggeriert, dass sie ihre Gefühle falsch wahrnehme. Der/die Begleiter/-in baut eine

[3] Vgl. zu den beiden folgenden Abschnitten: Hannah A. Schulz, Durch Nebel hindurch, echter 2022, 29-38.

abhängig machende emotionale Beziehung auf und nutzt diese dann aus, um zu manipulieren und/oder auszubeuten. Die Mittel für emotionalen Missbrauch sind: Verlockung und Verführung, Abhängigkeit schaffen und verstärken, «erklärte» (rationalisierte) Grenzverletzungen, Verursachung wachsender Selbstentfremdung, Informationen vorenthalten, lügen, abwerten, ablehnen/anerkennen im Wechsel, isolieren, Zuneigung entziehen/geben im Wechsel, einschüchtern, drohen, erniedrigen, dominieren, Falsches versprechen bis hin zur «Inbesitznahme» der begleiteten Person, d. h. sie wird als willfähriges Objekt eigenen Handelns verstanden.

### b. Kognitiver Missbrauch (mentale Manipulation)

Die Person mit Macht und/oder Autorität manipuliert und verengt das Denken (Sinnhorizont) der begleiteten Person durch: akzentuiertes Umdeuten oder Verzerren von Sinnressourcen (z. B. biblische Inhalte, Glaubensaussagen, Sprichwörter), Übertreibungen (Signalwörter wie: nur, alle, immer, niemals), Dämonisierung/Idealisierung, Schwarz-weiss-Denken (Patentrezepte).

Hannah A. Schulz zeigt treffend, wie diese Psychodynamik in einen Teufelskreis führt:

1. Opfer und Täter sind gefangen in einem sich selbst erhaltenden System, das enger wird (Co-Abhängigkeit).
2. Opfer und Täter unterdrücken eigene unangenehme Emotionen. Diese werden verdrängt. Bei sehr starker emotionaler Belastung können diese Emotionen plötzlich abgespalten werden (Traumatisierung).
3. Opfer und Täter denken und äussern sich zunehmend im Schwarz-weiss-Schema. Differenziertes Urteilen über Ereignisse fehlt. Die eigene Urteilsfähigkeit nimmt beständig ab.
4. Es zeigen sich Widersprüche zwischen Reden, Denken und Fühlen der betroffenen Personen. Sie passen sich äusserlich an, doch innen sieht es ganz anders aus. Durch die entstehenden innerpsychischen Spannungen steigt die Verunsicherung.
5. Diese Verunsicherung fördert wiederum die Co-Abhängigkeit, weil diese Sicherheit verheisst.

Durch diese Psychodynamik werden die Fähigkeiten, die ein Ausbrechen aus solch schädlichen Beziehungen oder Gruppen möglich machen würden, immer mehr eingeschränkt:

1. das Vertrauen in die eigenen Wahrnehmungen,
2. die eigene Meinungsbildung und Entscheidungsfindung (Entscheidungsfähigkeit und Wollen),
3. die Selbstwirksamkeit, das heisst das Vertrauen in die eigene Fähigkeit, sinnvolle Entscheidungen zu treffen, Herausforderungen zu meistern und Handlungen auszuführen, die gewünschte Ergebnisse erzielen,
4. die Kraft zum Widerspruch und Widerstand.

## B. Spirituellem Missbrauch vorbeugen (Risikomanagement)

Prävention gegen Machtmissbrauch schliesst spirituellen und sexuellen Missbrauch ein. Die Förderung einer Kultur der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Besprechbarkeit wirkt generell. Trotzdem können in Präventionsschulungen unterschiedliche inhaltliche Akzente gesetzt werden, die entweder auf spirituellen oder sexuellen Missbrauch fokussieren. Die bestehenden Verpflichtungen zu Präventionsmassnahmen für kirchliches Personal gelten sowohl für den Bereich des sexuellen Missbrauchs als auch für den Bereich des spirituellen Missbrauchs.

Die folgenden Seiten bieten keinen Präventionskurs. Sie weisen jedoch auf einige Aspekte hin, die in der Prävention gegen spirituellen Missbrauch zu beachten sind.

### 1. Fundamente der Prävention

Spiritueller Missbrauch kann überall geschehen. Niemand ist davor geschützt, durch andere einen Missbrauch spiritueller Einflussnahme zu erfahren. Niemand ist immun davor, spirituellen

Missbrauch auszuüben. Dies gilt für Alltagsbeziehungen unter Pfarreiangehörigen gleichermassen wie für asymmetrische Beziehungen mit Seelsorgern/-innen oder kirchlichen Vorgesetzten.

Erstens ist darum eine wichtige Massnahme gegen Missbrauch die kritische Selbstreflexion. Es braucht einen wachen und sorgfältigen Umgang mit sich selbst, um zu realisieren, ob man dem Anderen dient, oder ob man ihn instrumentalisiert.
Zweitens braucht es die Bereitschaft zum aufmerksamen Hören auf Rückmeldungen Anderer.
Drittens betont Prävention im kirchlichen Umfeld, dass Getaufte ein Recht haben auf ein spirituell selbstbestimmtes Leben sowie geistige, spirituelle, körperliche und psychische Integrität/ Unversehrtheit. Immer mehr Getaufte werden für grenzverletzendes Verhalten sensibilisiert. Sie können Missbrauch erkennen und wissen, wer Unterstützung bietet und wo Vorfälle gemeldet werden können.
Viertens sind ergänzende Regelungen zur Prävention gegen spirituellen Missbrauch durch Schulungen zu vermitteln und regelmässig zu kontrollieren. In der Aus- und Fortbildung sind spiritueller Missbrauch und der Umgang mit Autorität immer wieder zu thematisieren.
Fünftens unterstützen psychologische Abklärungen (Assessments) während der Ausbildung für jene, die später mit einer bischöflichen Beauftragung einen kirchlichen Dienst übernehmen werden, die Prävention. Auch bei Ereignissen im Berufsalltag können psychologische Abklärungen bei der Entscheidung, welche Massnahmen zu ergreifen sind, helfen.

## 2. Prävention als Selbstvergewisserung

Prävention schult die Wahrnehmung und die Urteilsfähigkeit. Sie bietet alternatives Verhalten an, wo grenzverletzendes Verhalten erkannt wird. Es geht um das Bewusstwerden spontanen Verhaltens und um das Erkennen von Grenzen und deren Anerkennung.

Die Deutsche Bischofskonferenz legt in ihrer Arbeitshilfe Nr. 338 eine Auflistung möglicher Indizien für grenzverletzendes Verhalten im Umfeld geistlicher Gespräche, der Sakramentenspendung und des geistlichen Lebens vor.[4] Sie unterscheidet dabei zwischen der Manipulation und Verletzung der spirituellen Selbstbestimmung, der Kontrolle über Kommunikation und Information, den Exklusivitätsansprüchen der Gruppe oder der Verantwortlichen sowie der Ideologisierung religiöser Wertvorstellungen und Praktiken. Hinweise auf diese Indizien, die an Verhaltensweisen beobachtet werden können, sind im Anhang 1 zu finden. Ein entsprechender Fragenkatalog zur Selbstvergewisserung über das eigene Verhalten bildet den Anhang 2.

## 3. Prävention als Sprachvergewisserung

Sprache und Narrative spielen beim spirituellen Missbrauch eine zentrale Rolle. Darum sei hier beispielhaft auf Schlüsselbegriffe der kirchlichen Sprache, die durch Deutungen im Rahmen von Missbrauch schädlich werden können, hingewiesen:[5]

Hingabe: Diese christliche Haltung wird von Hingabe an Gott umgedeutet zu bedingungslosem Gehorsam gegenüber bestimmten Menschen; dies kann bis zu Selbstverleugnung führen.

Solidarität: Versteht sich eine Gemeinschaft als eine besondere Gruppe, kann sie die Zugehörigkeit zu ihr mit uneingeschränkter Solidarität mit der Gruppe verbinden. Diese Verpflichtung kann gegenüber Gruppenmitgliedern manipulativ eingesetzt werden, indem Verstösse gegen die Solidarität mit Schuldeinflössung aufgeladen und als Druckmittel verwendet werden.

[4] DBK, Missbrauch geistlicher Autorität, 16ff.
[5] Vgl. P. Klaus Mertes SJ, Geistlicher Missbrauch. Theologische Anmerkungen, in: Stimmen der Zeit 2/2019, S. 93-102, hier 95f.

Verrat/Schuld: Verlässt ein Mitglied eine Gemeinschaft, wird dies als Untreue, als Verleugnung und/oder als Verrat verurteilt und mit Schuldzuweisungen verstärkt. Diese können im Mitglied, das weggegangen ist, Schuldgefühle wecken. Falls die Mitglieder der Gemeinschaft oder das neue Umfeld nach dem Verlassen der Gemeinschaft Vergebung/Verzeihung anmahnen und die betroffene Person sich dazu nicht durchringen kann, können zusätzlich Schuldgefühle geweckt werden.

Erlösung: Die Bitte um Erlösung von negativen Gefühlen oder Ängsten verzerrt durch Engführung das, was Erlösung umfassend meint. Zudem wird versucht, geistlich etwas zu «lösen», was zuerst oder zumindest auch auf der natürlichen Ebene verstanden und «behandelt» werden müsste. Der Machtmissbrauch besteht darin, dass die Person mit Macht und/oder Autorität vermittelt, dass er oder sie «lösen» kann.

Kreuz: Das Kreuzesgeschehen wird instrumentalisiert. Es wird als Sinn stiftend herangezogen, um erstens alle Forderungen und Leistungen, die zu erfüllen sind, religiös zu begründen, und, zweitens, um alles Leid und alle Belastungen, die zu ertragen sind, religiös aufzufangen.

Opfer: Man deutet einen grossen Verzicht, Entbehrungen oder den geforderten Einsatz bis zum Umfallen als Aufopferung, die spirituelle Früchte tragen wird.

Heilige Familie: Die Heilige Familie wird der Gemeinschaft als Harmonisierungsideal vorgestellt und damit stillschweigend Eintracht innerhalb der Gemeinschaft eingefordert.

Vater, Herr, mon Père, Révérende Mère, Frau Mutter: Anreden für Vorgesetzte werden mit «männlicher» bzw. «mütterlicher» Machtposition aufgeladen und als Herrschaftsinstrument eingesetzt (vgl. die Kritik von Papst Franziskus am Klerikalismus). Solche Anreden oder auch Titel festigen die Idee/den Anspruch eines besonderen spirituellen Erwähltseins, einer unberührbaren Heiligkeit und einer indiskutablen Autorität. Über diese Anreden empfängt jemand eine aussergewöhnliche und definitive Autorität, die umgekehrt Gehorsam und Unterwerfung fordert.

Sünde: Jegliches Fehlverhalten wird als Sünde beurteilt. Sünde wird zum umfassenden Begriff, der für eine absichtliche Boshaftigkeit, aber auch für Fehler aus Unachtsamkeit oder aus Schwäche verwendet wird. Diese undifferenzierte Verwendung des Sündenbegriffs kann verstärkt werden, wenn die Gemeinschaftskultur schnell von «schlimmer» Sünde spricht. Werden solche Zuschreibungen internalisiert, beginnt der Teufelskreis innerer Zerstörung: «Ich mache nichts recht» - «Ich bin ein sündiger Mensch» - «Ich muss mir selbst mehr abverlangen» - «Ich mache doch nichts recht» - «Ich bin nichts wert».

## 4. Spezifische Hinweise für Präventionskurse zu spirituellem Missbrauch

### a. Systemische Aspekte und Kulturanalyse

Spiritueller Missbrauch gedeiht oft in Systemen, die wenig externe Kontrolle und starre Hierarchien aufweisen (geschlossene Systeme). Eine Analyse der institutionellen Strukturen könnte dabei helfen, systembedingte Faktoren zu identifizieren, die spirituellen Missbrauch ermöglichen. Mögliche Beispiele hierfür sind eine übermässige Autoritätskonzentration, mangelnde Transparenz oder ein unkritischer Umgang mit charismatischen Persönlichkeiten bzw. Praktiken.

Spiritueller Missbrauch «hat System», das heisst, er kann systembildend und systemstabilisierend wirken. Klaus Mertes SJ hat ein solches Missbrauchssystem im Kontext religiöser Gemeinschaften treffend beschrieben:

«Das Missbrauchssystem enthielt das ganze Programm, sowohl in seiner verlockenden Seite (Sicherheitsgefühl, Nähe zu einer charismatischen Führungspersönlichkeit, Zugehörigkeit zu einer Elite, hohe Wertschätzung durch die kirchliche Hierarchie, intensive Liturgie) als auch in seiner dunklen Seite (Bruch mit der Familie, Kontrolle der Kontakte nach aussen, Kritik- und

Sprechverbote, radikaler Welt-Kirche-Dualismus, Schulddruck, Weitergabe vertraulicher persönlicher Informationen, Instrumentalisierung der Beichte), und schliesslich auch mit den typischen Phänomenen während der Ablösungsphase: Verratsvorwurf, Mobbing, Kontaktabbruch und nachgeworfene Verleumdungen bis hin zu Versuchen, die weitere berufliche Zukunft zu torpedieren.»[6]

Prävention gegen grenzverletzendes Verhalten dient der Vorbeugung jeglicher Form von Missbrauch in verschiedenen Kontexten.

### b. Unterdrückung und Verletzlichkeit

Intersektionalität bezeichnet das Zusammenwirken mehrerer Unterdrückungsmechanismen. Bestimmte Personengruppen sind aus diesem Grund gegenüber spirituellem Missbrauch besonders vulnerabel: Dazu zählen Frauen, Angehörige der LGBTQ-Community, Kinder und Jugendliche, ältere Menschen, Menschen mit einer Beeinträchtigung und Personen in psychischen Krisen. Diese besondere Verletzlichkeit ist bei der Gestaltung von Schulungen oder Leitfäden zu berücksichtigen, die auf den besonderen Schutzbedarf dieser Gruppen abzielen.

### c. Kulturelle Prägung von Autorität und Gehorsamsverständnis

In religiösen Gemeinschaften kann die kulturelle Prägung von Autorität und Gehorsam eine Rolle spielen. Ein differenzierter Blick auf die unterschiedlichen Ausprägungen von Gehorsam in verschiedenen kirchlichen Traditionen und Kulturen trägt dazu bei, Missbrauchspotenziale zu minimieren. Auch der Begriff der «geistlichen Autorität» ist kritisch zu reflektieren.

### d. Soziale Medien

Soziale Medien, die einerseits digitale Seelsorge oder Online-Gemeinschaften ermöglichen, andererseits Mittel zur Hand geben, die Privatsphäre anderer zu verletzen und sie unter Druck zu setzen, gehören heute zu den Inhalten von Präventionskursen.

## 5. Safeguarding

Begleitung zu spiritueller Selbstbestimmung in den verschiedenen kirchlichen Kontexten (insbesondere im Kontext geistlicher Begleitung) unterstützt die begleitete Person in ihrem Gottsuchen. Sie fördert deren Dialog mit dem dreieinen Gott und die Lebensgestaltung im Licht der Heiligen Schrift. Prävention kann darum nicht bloss Abwehr von Gefahren sein. Sie ist auch Ermöglichung von Chancen. Darauf macht das Konzept Safeguarding aufmerksam.[7]

- Sicherheit vor etwas: Zum abwehrenden Aspekt gehört die Bewahrung vor Schäden oder vor Eingrenzung der Handlungsmöglichkeiten. Sicherheit vor Manipulation und Fremdbestimmung, vor Beschämung und Demütigung sowie vor Überforderung gehören dazu.
- Sicherheit für etwas: Zum ermöglichenden Aspekt gehört es, Entwicklungsprozesse zu unterstützen (Erprobungsphasen, Lernschritte aus Fehlern), Vielfalt zuzulassen und das Erleben von Selbstwirksamkeit und Solidarität zu fördern.

Safeguarding ist eine komplexe Aufgabe: Klarheit, Standards und Rechenschaftspflicht sind die Pfeiler jeglicher Prävention.[8] Dies verlangt konsequenterweise für die Schweiz eine wachsende interdiözesane Zusammenarbeit, welche auch die Ordensgemeinschaften einschliesst.

---

[6] Ebd.

[7] Unter Safeguarding versteht man den umfassenden Blick auf Sicherheit im Abwehren von Gefahren und auf Sicherheit im Ermöglichen von Chancen. Siehe: Peter Beer u. Hans Zollner SJ, Das Konzept Safeguarding, in: Herder Korrespondenz 7/2024, 13-16.

[8] «Am besten wird dies dann gelingen, wenn man diesbezüglich einander informiert und miteinander kommuniziert (Transparency), sich aufeinander verbindlich abstimmt (Compliance) und sich wechselseitig

# C. Spirituellen Missbrauch melden (Meldemanagement)[9]

Das Bistum Basel hat eine unabhängige Kontaktstelle bei mutmasslich spirituellem Missbrauch eingerichtet. Es ist keine Ombudsstelle, d. h. es handelt sich nicht um eine Beschwerdestelle für verschiedene Vorfälle. Eingehende Meldungen werden daraufhin überprüft, ob es sich um einen mutmasslich spirituellen Missbrauch handelt. Trifft dies nicht zu, haben die Beauftragten dieser Kontaktstelle die meldende Person weiterzuvermitteln, z. B. an kirchliche Vorgesetzte der beschuldigten Person, wenn die Beschwerde etwa die Gestaltung einer Begräbnisfeier betrifft, oder an die unabhängige Meldestelle für sexuellen Missbrauch im Bistum Basel, wenn die Meldung einen mutmasslich sexuellen Missbrauch betrifft.

Bei Meldungen aus religiösen Gemeinschaften, die nicht diözesanen Rechts sind, hat die Kontaktstelle den Auftrag, die betroffene Person an die zuständigen Instanzen weiterzuvermitteln. Die fehlende Zuständigkeit des Bischofs gibt ihm keine Rechtsmittel in die Hand, um Massnahmen zu ergreifen.

## 1. Unabhängige Kontaktstelle für Meldungen eines spirituellen Missbrauchs

Für Meldungen eines mutmasslich spirituellen Missbrauchs hat das Bistum Basel eine unabhängige Kontaktstelle eingerichtet. Sie darf niemanden abweisen, der oder die von einem spirituellen Missbrauch berichten will. Es können sich direkt Betroffene oder Personen aus dem Umfeld der unmittelbar Betroffenen melden, aber auch Mitwisser/-innen aus dem Umfeld eines mutmasslichen Opfers oder einer beschuldigten Person (Arbeitskollegen/-innen) sowie Personen, die sich melden, weil sie sich selbst eines spirituellen Missbrauchs bezichtigen.

Die Beauftragten dieser Kontaktstelle erläutern meldenden Personen zunächst das Bearbeitungsverfahren und garantieren prinzipielle Verschwiegenheit gegenüber Dritten. Allerdings kann das Verfahren nur durchgeführt werden, wenn die betroffene Person einwilligt, dass für das Verfahren relevante Personen informiert und involviert werden. Bei anonymen Meldungen wird dem Absender aufgezeigt, wie die Verfahrensschritte sind und wie Betroffene geschützt sind. Wird anschliessend die Anonymität nicht aufgegeben, wird die Meldung nicht weiterverfolgt und der Kontakt beendet. Das Verfahren wird ebenfalls beendet, wenn die beschuldigte Person lebt, aber nicht bekannt gegeben wird. Bei Meldungen, die verstorbene beschuldigte Personen betreffen, kann kein Verfahren durchgeführt werden, weil dafür die beschuldigte Person Stellung nehmen muss. Die unabhängige Kontaktstelle erläutert in diesem Fall der betroffenen Person, warum kein Verfahren durchgeführt werden kann.

Kirchliches Personal, das von mutmasslich spirituellem Missbrauch Kenntnis erhält, ist nicht verpflichtet, grundsätzlich oder an Stelle von Betroffenen eine Meldung bei der unabhängigen Kontaktstelle zu machen. Diese Regel will ein gutes Arbeitsklima unter dem kirchlichen Personal schützen und den Betroffenen ihre Verantwortung lassen. Kirchlichem Personal bleibt die Aufgabe, betroffene Personen zu motivieren, sich bei der unabhängigen Kontaktstelle zu melden.

Das Bistum Basel stellt der unabhängigen Kontaktstelle finanzielle Mittel zur Verfügung, damit für betroffene Personen gegebenenfalls Kosten im Zusammenhang der Meldung (z. B. Fahrtkosten) beglichen werden können.

---

erklären kann (Accountability)… Transparency, Compliance und Accountability sind die Eckpfeiler im Kampf gegen jegliche Form von Missbrauch, die letztendlich alle auf dem Missbrauch von Macht beruhen. » ebd. 16.

[9] Details sind unter D8 ausgeführt.

### 2. Meldungen entgegennehmen

Der Erstkontakt erfolgt über eine E-Mail oder ein Telefonat (siehe Kontaktdaten der Kontaktstelle). Von mutmasslich spirituellem Missbrauch Betroffene können psychisch belastet sein. Dies kann ihre Kontakt- und Aussagefähigkeit beeinträchtigen. Die Beauftragten achten sorgfältig darauf, dass die betroffenen Personen Vertrauen gewinnen können; denn nach dem Erstkontakt und allfälligen Vorgesprächen muss die direkt betroffene Person im Verfahren mitwirken, sonst kann die Meldung nicht weiterverfolgt werden.

Wird eine Meldung gemacht, deren mutmassliches Opfer und/oder deren beschuldigte Person und/oder das missbräuchliche Verhalten unbekannt sind, kann die Meldung nicht bearbeitet werden. Vorbehalten bleiben Offizialdelikte, die der Staatsanwaltschaft oder der Polizei angezeigt werden müssen.

### 3. Verfahrensoptionen

Die Beauftragten der unabhängigen Kontaktstelle führen keine langfristigen Begleitungen (z. B. Therapien) durch. Sie haben den Auftrag, Raum zu schaffen und Unterstützung zu bieten, damit das Erlebte und Erlittene ausgesprochen und protokolliert werden kann (Meldungsprotokoll erstellen). Schliesslich hat die betroffene Person sich für eine der drei folgenden Optionen zu entscheiden. Je nach gewählter Option handelt die unabhängige Kontaktstelle.

#### a. Verfahren wird eingeleitet

Die Hinweise aus der Aufnahme der Meldung genügen, um einen mutmasslich spirituellen Machtmissbrauch anzunehmen. Es folgt das Interventionsverfahren (siehe unten D).

#### b. Verfahren rechtfertigt sich nicht

Die Aufnahme der Meldung ergibt im Einverständnis mit der betroffenen Person, dass die Hinweise auf einen mutmasslich spirituellen Missbrauch kein Verfahren rechtfertigen. Die Beauftragten unterstützen die betroffene Person, wenn sie das Erlebte trotzdem weiter aufarbeiten will und/oder um spezifische Hilfe bittet, z. B. die Vermittlung von Ärzten, Psychotherapeutinnen oder Mediatoren, von Anwältinnen oder Sozialarbeitern.

Kann die betroffene Person dieses Einverständnis nicht geben, weil sie die Vorkommnisse anders beurteilt, wird ein Verfahren eingeleitet.

#### c. Betroffene Person will zurzeit kein Verfahren

Mit der Aufnahme der Meldung endet das Verfahren vorläufig, wenn die betroffene Person erklärt, dass er/sie nun alleine zurechtkommt, oder dass er/sie die weitere Bearbeitung der Meldung zu diesem Zeitpunkt nicht wünscht. Die Beauftragten weisen darauf hin, dass die betroffene Person sich erneut melden kann, um das Verfahren wiederaufzunehmen (unter der Bedingung, dass die beschuldigte Person noch lebt).

## D. Spirituellen Missbrauch aufarbeiten (Interventionsverfahren)

Das Interventionsverfahren will Betroffene anhören, Beschuldigten das rechtliche Gehör geben, Klärungen herbeiführen, Massnahmen ergreifen, Verfahrensprozesse garantieren und Lehren für die Zukunft gewinnen.

### 1. Mitwirkung der betroffenen und der beschuldigten Person(en)

Das Interventionsverfahren kann nur mit Personen durchgeführt werden, die zum Vorgefallenen aussagen können (und wollen); denn die Klärung muss sich auf die Aussage der involvierten Personen stützen. Eine erfolgreiche Intervention kann nur gelingen, wenn sowohl die betroffene als auch die beschuldigte Person mitwirken. Allerdings ist dabei der Schweregrad des Missbrauchs zu

beachten. Je schwerwiegender der Missbrauch, desto unwahrscheinlicher ist die (freiwillige) Mitwirkung des/der Täters/-in. Er/sie wird sich vielmehr gegen die Vorwürfe wehren und Widerstand aufbauen.

Einschlägige Personalakten und Protokolle von Gremien sind auf Hinweise zu einem mutmasslichen spirituellen Missbrauch zu prüfen.

Für den persönlichen Prozess der Aufarbeitung gehen die betroffene Person und die beschuldigte Person je eigene Wege. Dies schliesst professionell moderierte gemeinsame Gespräche nicht aus.

## 2. Spiritueller Missbrauch und strafrechtlich relevantes Verhalten

Spiritueller Missbrauch wird weder im kirchlichen Strafrecht noch im staatlichen Strafgesetzbuch als Straftat qualifiziert. Für das kirchliche Recht sind Beratungen im Gang, um eine rechtliche Grundlage für die Verfolgung von spirituellem Missbrauch zu schaffen.[10]

Aus staatlicher Sicht kann spiritueller Missbrauch jedoch mit strafrechtlich relevantem Verhalten verbunden sein. Zu nennen sind: Einerseits Antragsdelikte wie Ehrverletzungsdelikte (Art. 177 StGB), Drohung (Art. 180 StGB) oder strafbare Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich (Art. 179 StGB), anderseits Nötigung (Art. 181 StGB), wobei die ersteren Handlungen auf Antrag hin vom Staat verfolgt werden, die Nötigung jedoch ein Offizialdelikt ist und die staatliche Strafverfolgungsbehörde auf eine blosse Anzeige hin Ermittlungen aufnehmen muss. Es ist zu beachten, dass die Antragsdelikte eine Antragsfrist von drei Monaten haben (StGB 31).
Könnte ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegen, wird der Gang zu einer kantonalen Opferberatungsstelle empfohlen. Weist der Verdacht auf einen sexuellen Übergriff hin, kann eine Opferberatungsstelle oder die unabhängige Meldestelle für mutmasslich sexuelle Übergriffe im Bistum Basel kontaktiert werden.

## 3. Schwerer spiritueller Missbrauch und Täterprofil

Schweren spirituellen Missbrauch (systemische Manipulation anderer) und spirituelle Gewalt begehen häufig Personen, die hochintelligent, sehr charismatisch und berechnend handeln. Zahlreiche bekannte Beispiele entlarven Persönlichkeiten mit einem stark narzisstischen und/oder perversen Profil. Sie schaffen es leicht, eine Gruppe gegen eine einzelne Person aufzuwiegeln. Sie wehren sich mit allen Mitteln gegen Anschuldigungen und verteidigen ihr System mit Abschottung, Gegenklagen und der Diffamierung jener, die Verdacht äussern.

Das anschliessend beschriebene Interventionsverfahren berücksichtigt solche Täterprofile, indem ein zweistufiges Verfahren mit voneinander unterschiedenen Instanzen durchgeführt wird.

## 4. Liste möglicher Massnahmen

Empfohlene Massnahmen können unter Berücksichtigung von staats- und kirchenrechtlichen Zuständigkeiten sein:[11]

1. Zusätzlich zur Anhörung im ordentlichen Verfahren wird die beschuldigte Person mit den Anschuldigungen konfrontiert, um vorgesehene Massnahmen (z.B. Verhaltensänderungen, Kontaktverbot) umzusetzen
2. Ausserordentliche externe Visitation (Aufsichtsverfahren) in Gemeinschaften
3. Anordnung eines Mediationsprozesses zu bestimmten Fragen oder Themen

[10] Am 22. November 2024 hat Papst Franziskus zugestimmt, dass das Dikasterium für die Glaubenslehre und das Dikasterium für die Gesetzestexte prüfen, inwieweit spiritueller Missbrauch bzw. «falscher Mystizismus» als Straftat gefasst werden können.
[11] Vgl. DBK, Missbrauch geistlicher Autorität, S. 30f.

4. Verbot, weiterhin als geistliche Begleiterin oder geistlicher Begleiter oder als Exerzitienbegleiter/-in tätig zu sein (Amtliche Mitteilung in der Schweizerischen Kirchenzeitung, SKZ)
5. Predigtverbot
6. Entzug der Beichtbefugnis
7. Amtsenthebung, Suspendierung; Kündigung (im Einvernehmen mit der Anstellungsbehörde)
8. Einschränkung gegen die beschuldigte Person, sich an bestimmten Orten aufzuhalten und/oder Kontakt zu den Gemeinde-, Gemeinschafts- oder Ordensmitgliedern aufzunehmen (amtliche Mitteilung in der SKZ)
9. Verpflichtende Auflagen für die beschuldigte Person, deren Einhaltung durch die Vorgesetzten kontrolliert wird, z. B. Therapie, Supervision
10. Instruktionen oder Dekrete, die bis zu einem bestimmten Datum in einer Gemeinschaft umzusetzen sind, z. B.:
    a. getrennte Lebensräume für Brüder und Schwestern
    b. Verpflichtung, die Altersvorsorge der Mitglieder sicherzustellen
    c. Rückzug des Gründers/der Gründerin aus der Leitung
    d. Bestellung eines Beisitzers im Vorstand (im Generalrat) mit beratender Funktion oder eines Delegaten, der mit dem Vorstand zusammenarbeitet, aber die Entscheidungsbefugnis innehat
    e. Auflösung des Vorstandes und Einsetzung eines externen Verantwortlichen, der alle Aufgaben des bisherigen Vorstandes übernimmt
    f. Auflösung einer Gemeinschaft
11. Ablehnung einer Bitte um rechtliche Anerkennung einer Gemeinschaft oder Beendigung des Anerkennungsprozesses
12. Warnung im Amtsblatt vor einer Gemeinschaft, vor (selbsternannten) Predigern/-innen, vor geistlichen Begleitern/-innen, vor Seelsorgern/-innen
13. Öffentliche Distanzierung von (ehrenamtlichen) Personen, von denen Missbrauch ausging. Entfernung von solchen Personen aus Gremien und Verantwortungspositionen
14. Anordnung einer offiziellen historischen Aufarbeitung der (Missbrauchs-) Vergangenheit einer Diözese, Pfarrei oder bestimmten Gruppierung
15. Bei mutmasslich strafrechtlich relevantem Verhalten wird eine Strafanzeige gemacht: Beschimpfung (Art. 177 StGB), Drohung (Art. 180 StGB) oder Nötigung (Art. 181 StGB), Freiheitsberaubung, Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts, Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit
16. Bei mutmasslich kirchenrechtlich relevanten Straftaten wird eine kanonische Voruntersuchung angeordnet: ein spiritueller Missbrauch steht im Zusammenhang mit Wissen, das aus der Beichte gewonnen wurde (can. 984); Amtsmissbrauch gemäss can. 1378; Verletzung des Beichtgeheimnisses (can. 1386); Amtspflichtverletzung gemäss can. 1389; Verletzung des guten Rufs (can. 1390 § 2); Erzwingung sexueller Handlungen (can. 1395 § 3)

Für allfällige Rechtsmittel wird auf die anwendbaren Prozessrechte verwiesen.

## 5. Spiritueller Missbrauch und Genugtuung

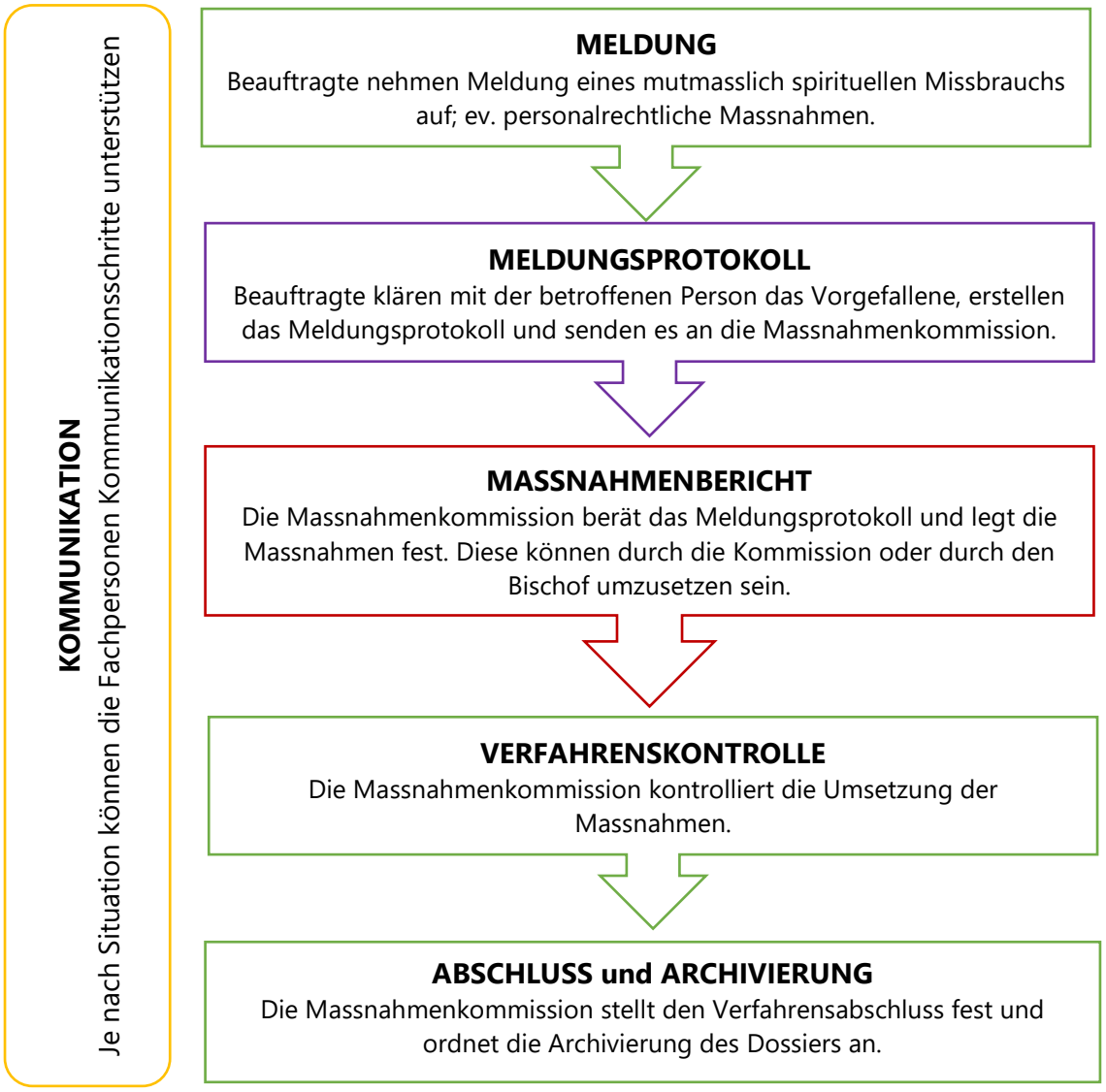
Eine Genugtuung, eine Entschädigung für ein zugefügtes Unrecht, kann den Heilungsprozess betroffener Personen fördern, weil über die Genugtuung anerkannt wird, dass etwas passiert ist und dabei Leid zugefügt wurde. Von Missbrauch betroffene Personen erwähnen diese Anerkennung immer wieder als zentralen Punkt auf ihrem Weg der Verarbeitung. Jeder Missbrauch mindert den Selbstwert – bis zum «Sich-selbst-Aufgeben».

Der erste innerpsychische Schutz gegen die negativen Auswirkungen eines erlittenen Missbrauchs ist die Verdrängung über das innere Gespräch: «Das kann nicht sein», «Das wird mir niemand glauben». Dazu kommt die Botschaft des Täters/der Täterin: «Das ist unser Geheimnis», «Niemand darf davon erfahren». Schliesslich bauen moralische Vorstellungen Mauern des Schweigens. Dies und mehr kann das lange Schweigen Betroffener über erlittenen Missbrauch begründen.

Eine Genugtuung aufgrund einer gerichtlichen Verurteilung des/der Täters/-in entfällt meistens (siehe oben D.2.). Genugtuung bei erlittenem spirituellem Missbrauch ist mit der betroffenen Person zu erwägen. Nur sie kann sagen, was ihr guttut. Mögliche Formen von Genugtuung sind: Massnahmen gegen die beschuldigte Person umsetzen (z. B. Verbote); Gespräch mit der beschuldigten Person ermöglichen; Entschuldigungsbrief der beschuldigten Person veranlassen; Übernahme der Kosten für psychologische oder spirituelle Begleitung; Genugtuungszahlung. Für Ordensleute, die ihren Orden verlassen haben, unterstützen Genugtuungsformen die Wiedereingliederung ins zivile Leben: Arbeitsstelle vermitteln; temporär Kost und Logis anbieten; Umschulungen und Weiterbildungen finanzieren und Sozialversicherungsleistungen sicherstellen. Für ein Verfahren muss die beschuldigte Person bekannt sein und befragt werden können. Kommt es im Verfahren zu Massnahmen, die finanzielle Aufwendungen zu Gunsten der betroffenen Person beinhalten, wird auf die beschuldigte Person Regress genommen.

## 6. Das Interventionsverfahren - Ablaufschema

Zum Interventionsverfahren gehören die folgenden Schritte:



# 7. Das Interventionsverfahren – Akteure

## a. Beauftragte für Betroffene mutmasslich spirituellen Missbrauchs

Für die unabhängige Kontaktstelle für Meldungen von mutmasslich spirituellem Missbrauch arbeiten ausgewiesene Fachpersonen im Bereich geistliche Begleitung, vorzugsweise mit einem Beruf wie Ärztin, Psychologe, Pädagogin, Sozialarbeiter. Sie heissen *Beauftragte* für Betroffene spirituellen Missbrauchs, kurz Beauftragte. Sie sind durch ihren Beruf fachlich qualifiziert und persönlich geeignet, die Aufgaben der unabhängigen Kontaktstelle zu erfüllen. Sie haben zusätzlich Erfahrungen und Qualifikationen im Bereich Exerzitien und geistliche Begleitung. Eine theologische Zusatzqualifikation ist erwünscht.

Bei Ernennungen von Beauftragten unterbreitet die Gruppe der bereits Beauftragten dem Bischof Vorschläge. Diese Vorschläge kann der Bischof in diözesanen Gremien beraten lassen. Er ernennt die Beauftragten für Betroffene mutmasslich spirituellen Missbrauchs durch den Abschluss eines Mandatsvertrags.

Die Beauftragten erfüllen den definierten Auftrag selbständig in einem Mandatsverhältnis. Sie haben keine infrastrukturelle Verbindung mit dem Bistum Basel und arbeiten ausserhalb der diözesanen Strukturen und Institutionen.

## b. Massnahmenkommission

Das Meldungsprotokoll wird von der Massnahmenkommission gesichtet und beraten, um Massnahmen zu beschliessen. Diese Kommission setzt sich aus Personen verschiedener Fachkompetenzen zusammen. Sie umfasst drei bis fünf Mitglieder und berät/entscheidet als Kommission. Ihre Mandatierung erfolgt wie bei den Beauftragten.

## c. Kontaktperson in der Diözesankurie

Der Bischof ernennt nach Beratungen im Bischofsrat aus der Diözesankurie eine Kontaktperson für das Verfahren. Sie sorgt für den Informations- und Dokumentenaustausch zwischen den Beauftragten, der Massnahmenkommission sowie dem Bischof.

# 8. Das Interventionsverfahren – Detaillierte Beschreibung

## a. Meldung entgegennehmen

Die Beauftragten der unabhängigen Kontaktstelle schaffen nach dem Erstkontakt einen Vertrauensraum und bieten Unterstützung an, um über Erlebtes und Erlittenes ins Gespräch zu kommen. Der Bericht der meldenden Person und Informationen Dritter werden aufgezeichnet und systematisch eingeordnet. Gegebenenfalls werden kirchen-, personal- und strafrechtliche Massnahmen in Absprache mit der Massnahmenkommission und dem Bischof sofort eingeleitet. Bei personalrechtlichen Massnahmen wird die Anstellungsbehörde einbezogen. Die Beauftragten für Betroffene mutmasslich spirituellen Missbrauchs haben folgende Aufgaben:

- Sie hören Betroffene an und nehmen ihre Meldung entgegen.
- Sie klären offene Fragen zu involvierten Personen, zu Orten und zu Verhaltensweisen.

## b. Meldungsprotokoll

Die Beauftragten fassen die Gespräche mit einer betroffenen Person im Meldungsprotokoll, das von der betroffenen Person unterzeichnet wird, zusammen. Dieses leiten die Beauftragten dann an die Massnahmenkommission weiter. Die Aufgaben der Beauftragten sind:

- Sie verfassen zur Meldung aufgrund der Gespräche ein Protokoll, genannt Meldungsprotokoll.
- Sie senden das Meldungsprotokoll an die Massnahmenkommission und an die Kontaktperson im Bischöflichen Ordinariat.

Mit der Zustellung des Meldungsprotokolls ist die Arbeit der Beauftragten abgeschlossen. Die weitere Bearbeitung und Kontaktierung involvierter Personen übernimmt nun die Massnahmenkommission. Die Beauftragten und die Mitglieder der Massnahmenkommission können sich bei Bedarf untereinander austauschen, um Fragen zu klären oder Intervisionstreffen durchzuführen.

### c. Massnahmenbericht

Die Massnahmenkommission berät das Meldungsprotokoll. Sie kann bei dem/der zuständigen Beauftragten nachfragen oder in der Abteilung Personal sowie im Bischöflichen Archiv (ggf. bei Ordensgemeinschaften) Einblick in einschlägige Dossiers verlangen. Ihre Beratung mündet in Massnahmen, welche die Massnamenkommission beschliesst und im Massnahmenbericht festhält. Diese Massnahmen können folgende Personen oder Gruppen betreffen: betroffene Person(en), beschuldigte Person(en), Anstellungsbehörden, kanonische Vorgesetzte (z. B. Pfarrer, Gemeindeleiter/-in, Ordensobere/-innen), weitere Personen (z. B. Erziehungsberechtigte). Die Kommission kann Massnahmen in eigener Kompetenz umsetzen, z. B. Gespräche mit der beschuldigten Person oder mit weiteren involvierten Personen führen.

Den Massnahmenbericht sendet die Kommission an die Kontaktperson in der Diözesankurie zu Handen des Bischofs und zur dortigen Umsetzung der beschlossenen Massnahmen. Im weiteren Verfahrensverlauf kontrolliert die Massnahmenkommission die Umsetzung der Massnahmen. Schliesslich stellt sie das Verfahrensende fest und ordnet die Archivierung des Meldungsdossiers an. Die Aufgaben der Massnahmenkommission sind:

- Sie nimmt das Meldungsprotokoll entgegen und berät das Vorgefallene
- Sie konsultiert gegebenenfalls einschlägige Personaldossiers in der Abteilung Personal oder im Bischöflichen Archiv
- Sie erwägt Massnahmen, welche die betroffene und/oder die beschuldigte Person involvieren, beschliesst diese und hält sie im Massnahmenbericht fest
- Sie setzt beschlossene Massnahmen in eigener Kompetenz um
- Sie sendet den Massnahmenbericht zur Umsetzung der Kontaktperson in der Diözesankurie und informiert die Person, die das Meldungsprotokoll verfasst hat, dass der Massnahmenbericht zugestellt wurde
- Sie sorgt für die Prozesssicherheit des Verfahrens und führt eine weitestgehende Klärung herbei
- Sie kontrolliert und dokumentiert das Verfahren und lässt die Akte archivieren.

Die Massnahmenkommission konstituiert sich selbst. Sie bestimmt pro Meldungsdossier jeweils ein Mitglied als federführend.

### d. Verfahrenskontrolle

Der Bischof nimmt den Meldebericht mit den Massnahmen entgegen und setzt die Massnahmen um. Er lässt über die Kontaktperson in der Diözesankurie die Massnahmenkommission über erfolgte Umsetzungsschritte informieren.

Enthält der Meldebericht Massnahmen, die der Bischof nicht umsetzen kann, sucht er das Gespräch mit der Massnahmenkommission, um ein gemeinsames Vorgehen festzulegen.

Verweigert eine beschuldigte Person das Gespräch, beschliesst die Massnahmenkommission in Absprache mit dem Bischof Massnahmen. Handelt es sich um einen Kleriker und um schwerwiegenden spirituellen Missbrauch, sendet der Bischof das Dossier dem entsprechenden römischen Dikasterium, um das weitere Vorgehen abzusprechen. Ist die beschuldigte Person angestellt, nimmt der Bischof Kontakt mit der Anstellungsbehörde auf.

Sollte wider Erwarten eine Meldung und entsprechende Massnahmen nicht den Jurisdiktionsbereich des Bischofs von Basel betreffen, leitet er das Dossier an die zuständige Stelle

weiter. Er äussert die Erwartung, zu gegebener Zeit über den Verfahrensabschluss informiert zu werden.

### e. Abschluss und Archivierung

Hat der Bischof die Massnahmen umgesetzt, beantragt die Kontaktperson in der Diözesankurie den Abschluss des Interventionsverfahrens bei der Massnahmenkommission. Diese prüft den Verfahrensablauf, stellt den Abschluss fest und ordnet die Ablage des Dossiers im Bischöflichen Archiv an. Im vorhandenen Personaldossier einer beschuldigten Person werden keine Kopien abgelegt, sondern ein Hinweis auf das Verfahrensdossier im Bischöflichen Archiv.

### f. Kommunikation unterstützen

Wann und wo immer im Verlauf des Interventionsverfahrens mit Dritten oder mit der Öffentlichkeit kommuniziert werden muss, können die Fachpersonen unterstützen.

Alle Beteiligten unterliegen der Schweigepflicht. Diese wird ausschliesslich im Rahmen dieses Verfahrens und nur gegenüber den involvierten Personen soweit aufgehoben, als es das Verfahren bedingt.

Spiritueller Missbrauch hinterlässt in Personaldossiers und in Protokollen kaum Spuren. Darum können Nachforschungen in Akten selten Klarheit bringen. Nur ein personalisiertes und direktes Gespräch kann klären. Dieses Vorgehen schützt zudem vor anonymen Beschuldigungen.

Die Beauftragten der unabhängigen Kontaktstelle für Betroffene mutmasslich spirituellen Missbrauchs arbeiten unter Wahrung des Datenschutzes mit der unabhängigen Meldestelle für mutmasslich sexuelle Übergriffe im Bistum Basel, mit der Präventionsbeauftragten und mit dem Fachgremium sexuelle Übergriffe des Bistums Basel zusammen.

Meldungen, die mutmasslich (auch) einen sexuellen Missbrauch betreffen, müssen die Beauftragten der unabhängigen Kontaktstelle für Betroffene eines mutmasslich spirituellen Missbrauchs stets und umgehend der unabhängigen Meldestelle für mutmasslich sexuelle Übergriffe im Bistum Basel melden. Die Fachpersonen der beiden unabhängigen Stellen behalten die Verantwortung in ihrer jeweiligen Zuständigkeit. Sie sprechen untereinander das konkrete Vorgehen ab, um Parallelbefragungen zu vermeiden.

## 9. Einschränkungen für das Interventionsverfahren

Spiritueller Missbrauch geschieht oft in Zweiergesprächen oder in geschlossenen Gruppen. Im ersten Fall steht häufig Aussage gegen Aussage; es gibt keine Zeugen und nur selten schriftliche Notizen oder Aufzeichnungen. Im zweiten Fall solidarisiert sich die Gruppe häufig mit der beschuldigten Person, was wiederum zu einer Konstellation führt, in der Aussage gegen Aussage steht.

Dieser Schwierigkeit, die Wahrheit über eine Meldung herauszufinden, trägt das Interventionsverfahren durch folgende Festlegungen Rechnung:

1. Es werden keine anonymen Verfahren ermöglicht. Mutmassliches Opfer, beschuldigte Person und mutmasslich missbräuchliches Verhalten müssen zeitnah zur Meldung bekannt sein.
2. Ist die beschuldigte Person verstorben, wird ein Meldeprotokoll erstellt und der Kontaktperson im Bischöflichen Ordinariat zur Archivierung zugestellt. Die Beauftragten der unabhängigen Meldestelle begleiten die betroffene Person zum Ende des Kontaktes, weil bei verstorbenen beschuldigten Personen kein Verfahren durchgeführt wird.
3. Wird hinsichtlich einer Gruppe (Gemeinschaft) eine Meldung gemacht, die deren Leitungspersonen beschuldigt, gilt das Standardverfahren.

4. Im Falle einer Meldung gegen eine Gruppe (religiöse Bewegung), setzt der Bischof (ggf. in Absprache mit dem Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens) eine Sonderkommission (kanonische Visitation) ein, vorbehältlich seiner Zuständigkeit. Das Verfahren wird dann situativ festgelegt.

## 10. Verfahren bei religiösen Gemeinschaften

Erkennen die Beauftragten eine Häufung von Meldungen an einem bestimmten Ort und zu einem bestimmten Zeitpunkt, wird eine Kommission zur Aufarbeitung eingesetzt (siehe oben: Einschränkungen für das Interventionsverfahren, Punkt 9), vorbehältlich der Zuständigkeit des Bischofs von Basel. Sie untersucht das Verhalten der Vorgesetzten und benennt erkanntes Fehlverhalten. Sie nimmt die leidvollen Erfahrungen der Betroffenen ernst, die sich gemeldet haben. Eine solche unabhängige Kommission arbeitet interdisziplinär mit juristischer, religiös-spiritueller, zeitgeschichtlicher, psychosozialer und organisationstheoretischer Perspektive.

Dieses Verfahren kann auch dann zur Anwendung kommen, wenn der/die spirituelle Gründer/-in verstorben ist, die Strukturen der Gemeinschaft aber das missbräuchliche «Erbe» weitertragen. Im Falle einer Meldung geht es zunächst um das Wohl der meldenden Person. Sobald das Vorliegen eines missbräuchlichen «Erbes» erkannt ist, werden weitere Massnahmen geprüft, welche die gesamte Gemeinschaft betreffen, z. B. eine Visitation durch externe Personen.

# E. ANHANG 1 - Indizien für spirituellen Missbrauch, beobachtet an Verhaltensweisen

Weitgehend zitiert aus: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Missbrauch geistlicher Autorität. Zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch – Arbeitshilfen 338 (Bonn 2023), S. 16ff.

1. *Manipulation und Verletzung der spirituellen Selbstbestimmung* – Übergriffiges Verhalten
   a. setzt emotional unter Druck, verängstigt und schüchtert ein
   b. erzeugt/verstärkt fortwährend Schuldgefühle und Schuldängste oder fordert öffentliche Selbstanklage innerhalb der Gemeinschaft
   c. verletzt die Integrität und zwingt/nötigt zu widerwilligem Handeln
   d. gibt vor, was gut und recht bzw. böse und schlecht ist, und rät zur Unterdrückung unliebsamer Gefühle, Gedanken und Handlungsimpulse
   e. manipuliert die Gewissensfreiheit durch suggestives Fragen, alternativlose Anweisungen oder «Gottes Wille» im Wort der begleitenden Person
   f. entwertet die Herkunftsfamilie, das bestehende Beziehungsnetz, biografische Entwicklungen, das praktizierte Glaubensleben
   g. verwendet Informationen aus vertraulichen Gesprächen, um manipulativ Druck auszuüben im äusseren Verhalten
   h. verletzt die Schweigepflicht bzw. bricht das Beichtgeheimnis
   i. verpflichtet auf eine bestimmte geistliche Begleitperson (Beichtvater)

2. *Kontrolle der Kommunikation und Information* – Übergriffiges Verhalten
   a. schränkt ein/untersagt Kontakte zur Herkunftsfamilie, zum Freundeskreis, zu Kollegen/-innen, um zu entfremden
   b. kontrolliert die persönliche Korrespondenz
   c. isoliert von sozialen Bezügen nach innen und aussen
   d. bricht den Kontakt ab zu ehemaligen Mitgliedern der Gemeinschaft und/oder spricht nur noch negativ über sie
   e. zensuriert den Lesestoff, den Radio- und Fernsehkonsum, um kritische Auseinandersetzungen mit der vorherrschenden Spiritualität zu unterbinden
   f. setzt digitale Medien und Technologien ein zur Kontrolle und Indoktrination
   g. entzieht den Gemeinschaftsmitgliedern den Zugang zu den aktuellen Statuten, Satzungen, Regeln, Grundlagentexten u.a.m.

3. *Exklusivitätsansprüche der Gruppe oder der Verantwortlichen* – Übergriffiges Verhalten
   a. entwickelt einen auffälligen geistlichen Personenkult
   b. monopolisiert das Angebot zur geistlichen Begleitung und Bildung (nur diese Spiritualität)
   c. schreibt sich eine absolute Definitionsmacht zu
   d. fördert Exklusivität für bestimmte Personen, die «besser» sind als andere
   e. verwehrt sich gegen Kritik am eigenen Tun und Lassen
   f. droht mit Ausschluss, wenn die Gruppenstandards nicht erfüllt werden
   g. überhört Meldungen von Herabsetzung oder Vernachlässigung anderer
   h. postuliert ein Sonderwissen/ -verhalten der Gemeinschaft, das vor jeglicher Kritik geschützt wird

i. entzieht Aussenstehenden gruppeninterne Regeln
j. behauptet, Aussenstehende können Leben und Charisma der Gruppe nicht verstehen und dürften deshalb nichts darüber erfahren

4. *Ideologisierung religiöser Wertvorstellungen und Praktiken* – Übergriffiges Verhalten
a. deutet zentrale geistliche Begriffe völlig anders als wohlmeinende Aussenstehende (es wird propagiert, ein Sonderwissen zu haben)
b. fordert lebenspraktische Vollzüge, die auch bei wohlmeinenden Aussenstehenden Fragen aufwerfen (Sonderpraktiken)
c. fordert exklusiv (etwas Besseres sein) und rigide (Sondergruppe) ein bestimmtes Ideal moralischer, körperlicher, sexueller… Reinheit
d. verlangt rücksichtslos die Erfüllung dieses Ideals und bestraft, wer zurückbleibt, indem Schuldgefühle geweckt werden oder mit sozialer Isolation bestraft wird
e. fördert eine Sonderwelt, die sich von der bösen Aussenwelt abgrenzt
f. ignoriert kirchliche Weisungen, Anordnungen, Regeln, Verfahrenswege
g. verweigert eine unabhängige, externe Aufsicht, verweigert den Dialog

# F. ANHANG 2 - Fragen, um Indizien für spirituellen Missbrauch zu erkennen

Weitgehend zitiert aus: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Missbrauch geistlicher Autorität. Zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch – Arbeitshilfen 338 (Bonn 2023), S. 16-22

2. Indizien und Unterscheidungen
Die in diesem Kapitel zusammengestellten Fragen wollen sowohl Betroffenen wie Ansprechpersonen für Betroffene Hinweise an die Hand geben, um Erlebtes einordnen und unterscheiden zu können. Diese Indizien können Anhaltspunkte geben für die Selbstreflexion und für klärende Beratungsgespräche. Die Arbeitshilfe nimmt jedoch nicht für sich in Anspruch, eine vollständige Indizienliste vorzulegen. Im Literaturverzeichnis finden sich Verweise mit ergänzenden Checklisten und Hilfsangeboten.

a) Manipulation und Verletzung der spirituellen Autonomie

1. Wird die Person in der geistlichen Begleitung, in einem Seelsorgegespräch, in der Sakramentenkatechese oder in der Sakramentenspendung eingeschüchtert, emotional unter Druck gesetzt, zu bestimmten Verhaltensweisen gedrängt? Wird die innerste Gewissensfreiheit manipuliert, eingeschränkt?
2. Gibt es spirituelle Vorgaben, die eigenen Gedanken, Bewertungen, Entscheidungen, Empfindungen, körperlichen Reaktionen … zu unterdrücken? Werden individuelle Lebensgeschichten, biografische Entwicklungen, persönliche Glaubenspraxis, bestehende Beziehungen mit vermeintlich geistlichen Argumenten … entwertet?
3. Wird eine Situation ständiger Schuldgefühle erzeugt, z. B. in der Predigt, im Beichtgespräch, in der Noviziatsausbildung? Gibt es einen Zwang oder eine Art Selbstverständlichkeit, sich

in einer geistlichen Gemeinschaft öffentlich für Verstösse anzuklagen? Werden Schuldängste oder andere Ängste in der Seelsorge verstärkt?

4. Werden vertrauliche Informationen aus der geistlichen Begleitung und/oder intime Details aus dem Beichtgespräch benutzt, um Druck aufzubauen, um den Willen zu brechen? Werden private Gedanken, Empfindungen oder spirituelle Erlebnisse (also alles, was dem inneren Bereich des „forum internum" zuzuordnen ist) missbraucht, um z. B. im Bereich des Dienst- oder Arbeitsrechts (und in allen anderen Bereichen einer kirchlichen Leitung, die dem äusseren Bereich, dem „forum externum" zuzuordnen sind) Entscheidungen zu legitimieren, Versetzungen zu begründen, Zwang auszuüben usw.?
5. Wird das Beichtgeheimnis gebrochen? Wird die seelsorgliche Schweigepflicht verletzt?
6. Werden Menschen auf einen bestimmten Beichtvater oder eine bestimmte geistliche Begleitung verpflichtet? Wird der Wechsel eines Beichtvaters, einer geistlichen Begleitung direkt oder indirekt unterbunden? Wird emotionale persönliche Abhängigkeit in der Seelsorge manipulativ erzeugt und ausgebaut?

b) Kontrolle der Kommunikation und Information

1. Werden in Ordens- oder anderen geistlichen Gemeinschaften Kontakte zur Herkunftsfamilie, zu Freunden und Freundinnen, Kolleginnen und Kollegen mit dem Ziel einer Entfremdung eingeschränkt oder untersagt? Wird die persönliche Korrespondenz kontrolliert? Werden Mitglieder einer geistlichen Gemeinschaft bewusst isoliert und von sozialen Bezügen nach innen oder nach aussen ferngehalten? Wird in einer Gruppierung oder Ordensgemeinschaft der Kontakt zu ehemaligen Mitgliedern abgebrochen und über sie entweder nicht mehr oder nur noch unter negativen Vorzeichen gesprochen?
2. Gibt es eine Art von theologisch-geistlicher Zensur bei Büchern, Zeitschriften und Medien, die eine kritische Auseinandersetzung mit der vorgetragenen Theologie und Spiritualität nicht mehr erlaubt? Unterbinden Seelsorgerinnen oder Seelsorger verdeckt oder offen die Suche der Gläubigen nach unterschiedlichen spirituellen Deutungen und Informationen? Gibt es Hinweise auf spirituelle Vernachlässigung? Werden digitale Medien und Technologien („Social media") zur Kontrolle, Indoktrination, zu geistlichem „blaming and shaming" (Schuldzuweisungen und Beschämungen) eingesetzt?
3. Liegen (für den deutschen Sprachraum) alle wichtigen Dokumente einer Gemeinschaft oder Vereinigung wie Statuten, Satzungen, Regeln, Grundlagentexte … in der deutschen Sprache vor bzw. sind diese allen Mitgliedern sprachlich leicht zugänglich? Handelt es sich dabei um anerkannte („approbierte") Übersetzungen? Bekommen die Mitglieder in der Ausbildung eine Einsicht und Einführung in diese Texte? Findet dazu in der Gemeinschaft ein regelmässiger Austausch statt?

c) Exklusivitätsansprüche der Gruppe oder Verantwortlichen

1. Gibt es einen auffälligen geistlichen Personenkult um eine Oberin oder einen Oberen, einen Pfarrer, einen Diakon, eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger, eine ehrenamtlich Engagierte oder einen ehrenamtlich Engagierten in der Gemeinde oder in Gemeinschaften …? Monopolisieren die Seelsorgerinnen oder Seelsorger ihr Angebot zur geistlichen Bildung und schliessen sie so andere Weisen der geistlichen Begleitung aus? Wird eine absolute Definitionsmacht eines Pfarrers, der Leitung einer Gemeinde, Ordensgemeinschaft oder neuen geistlichen Gemeinschaft, in Exerzitien, in der Seelsorge oder im Religionsunterricht aufgebaut?
2. Ist eine Art von Exklusion am Werk, dass die Gemeinschaft, ihre Gründerin oder ihr Gründer, ein Pfarrer oder ein Oberer/ eine Oberin, ein(e) Exerzitienbegleiter oder -begleiterin oder ein(e) Pastoralreferent oder -referentin … über wirkmächtigeres Gebet, herausragende

Kräfte oder theologisch-spirituelle Einsichten verfügen, die anderen Glaubenden nicht zugänglich und von denen andere Mitglieder ausgeschlossen sind? Wird geistliche Autorität missbraucht, um jemanden unrechtmässig von den Sakramenten auszuschliessen? Darf Kritik an der verantwortlichen Person, der Gruppierung, der Begleitung frei geäussert werden?

3. Gibt es in einer Gruppierung Ausschlussdrohungen gegen Menschen, weil sie als zu schwach oder zu stark, kritisch oder unangepasst … wahrgenommen werden? Ignorieren es pastorale Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in einer Gemeinde oder Leiterinnen oder Leiter in geistlichen Gemeinschaften, wenn sie von Herabsetzungen und Vernachlässigung von Mitgliedern erfahren?
4. Wird behauptet, Aussenstehende – auch kirchliche Autoritäten – könnten das Leben, das Charisma und die Ideale der geistlichen Gemeinschaft nicht verstehen und dürften deshalb auch nichts darüber erfahren? Dürfen gruppeninterne Regeln (z. B. Satzungen oder Statuten in einer geistlichen Gemeinschaft oder einer Ordensgemeinschaft) nicht von Nichtmitgliedern eingesehen und begutachtet werden? Gibt es ein Sonderwissen, das immunisiert wird, also nicht kritisch hinterfragt werden darf?

d) Ideologisierung religiöser Wertvorstellungen und Praktiken

1. Gibt es zentrale geistliche Begriffe im Leben und in der Theorie der Gruppe, Pfarrei oder Ordensgemeinschaft, die intern völlig anders verstanden werden als auch wohlmeinende, theologisch gebildete Aussenstehende sie auffassen würden? Dürfen theologische, spirituelle, aber auch ganz lebenspraktische Überzeugungen nicht infrage gestellt und kritisiert werden?
2. Wird in der geistlichen Begleitung oder in Exerzitien, in der Predigt oder in der Sakramentenkatechese … ein bestimmtes Ideal moralischer, körperlicher, sexueller … Reinheit exklusiv und rigide vorgegeben? Werden rücksichtslos Anstrengungen verlangt, um diesem Ideal – auch gegen die eigenen Möglichkeiten und Empfindungen – zu entsprechen? Wird ein Verhalten, das hinter den Idealen zurückbleibt, kriminalisiert, mit Sünde gleichgesetzt, sozial bestraft?
3. Gibt es eine negative Weltsicht, die die Gegenwartskultur und gesellschaftliche Wirklichkeit als feindlich, gefährlich und böse abwertet? Werden in der Katechese, im Religionsunterricht oder in der geistlichen Ausbildung Inkulturation und wechselseitige Durchdringung von Persönlichkeit und Glaube abgewehrt und verhindert?
4. Gibt es eine Ignoranz vonseiten einer geistlichen Gemeinschaft, eines Ordens oder einer Pfarrei kirchlichen Weisungen, Anordnungen, Regeln, Verfahrenswegen … gegenüber? Verweigert man eine unabhängige bzw. externe Aufsicht, die regelmässig u. a. die theologischen, rechtlichen und pastoralen Standards in einer Gemeinschaft oder einer Gemeinde überprüft?

Die genannten Fragen und Indizien geben erste Hinweise auf einen möglichen Geistlichen Missbrauch. Zur Identifikation eines systemischen Geistlichen Missbrauchs bedarf es des Vorliegens mehrerer Indizien und deren wiederholter Anwendung. Ein solch komplexer Geistlicher Missbrauch stellt ein schwerwiegendes Vergehen gegen die spirituelle Autonomie, gegen die Würde und Freiheit des Einzelnen dar. Aber nicht jeder zwischenmenschliche Konflikt in religiösen Fragen und nicht jede Grenzverletzung im kirchlichen Alltag ist schon Geistlicher Missbrauch. Wo Menschen zusammenkommen, da werden auch menschliche Schwächen spürbar. Die Kirchengeschichte kennt viele Fälle von Streit und Zwietracht. Auch heute ruft die Frage, wie Kirche und Christsein in der Welt von heute gelingen kann, starke Kontroversen hervor. Meinungsverschiedenheiten, die sich etwa in der Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden ereignen, sind weder

wünschenswert noch für die Beteiligten angenehm, meist sogar sehr belastend. In der Regel erfüllen diese Auseinandersetzungen aber nicht die Kriterien, um den Konflikt als Geistlichen Missbrauch zu bezeichnen.

Ähnlich ist es bei Konflikten in der Seelsorge. Auch wenn in der seelsorglichen Begleitung häufig eine Asymmetrie vorliegt, die besondere Sensibilität und Verantwortung verlangt, muss nicht jeder Zielkonflikt und nicht jeder Streit um eine „richtige" Spiritualität sogleich Missbrauch bedeuten. Beziehungen können ungleich sein, zum Beispiel dadurch, dass eine Person einer anderen hierarchisch vorgesetzt ist. Ungleichheit kann sich in einer Begleitungssituation verstärken. Ein Machtgefälle entsteht auch durch Wissensvorsprung, durch die gesellschaftliche Rollenverteilung oder internen Gruppendruck. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen können zum Beispiel aufgrund der Biografie, der Kultur oder der persönlichen Wertorientierung des Begleiteten geschehen. In all diesen Fällen sind besondere Sensibilität und Empathie gefordert. Die Fähigkeit zum Lernen ist dabei genauso wichtig wie die Bereitschaft, sich zu entschuldigen, wenn Grenzen verletzt wurden.

Auch in einer geistlichen Gemeinschaft bleibt es unausweichlich, dass sich Menschen gegenseitig verletzen. Strukturen können als starr wahrgenommen werden und dem Glauben wenig förderlich sein. Glaubensüberzeugungen können als Zumutung empfunden und sogar als unmenschlich erlebt werden. In all diesen Fällen sind die Verantwortlichen dazu verpflichtet, dem empfundenen Leid sorgsam nachzugehen und das eigene Denken und Handeln immer wieder kritisch zu überprüfen. Aber nicht jeder Not geht auch automatisch Unrecht und Geistlicher Missbrauch voraus. Manchmal wird man feststellen müssen, dass ein Vorfall weder kirchenrechtlich noch von der Sache her beanstandet werden kann, und dennoch löst er Widerspruch und Leid aus. Dann sind Klugheit und Sensibilität gefragt.

## G. Literatur


- Beer, Peter u. Zollner SJ, Hans, Das Konzept Safeguarding, in: Herder Korrespondenz 7/2024, 13-16
- Mertes SJ, Klaus, Geistlicher Missbrauch. Theologische Anmerkungen, in: Stimmen der Zeit 2/2019, S. 93-102
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Missbrauch geistlicher Autorität. Zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch – Arbeitshilfen 338 (Bonn 2023)
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche. Wort der deutschen Bischöfe zur Seelsorge. Die deutschen Bischöfe Nr. 110 (Bonn 2022)
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): „… und Jesus ging mit ihnen" (Lk 24,15). Der kirchliche Dienst der Geistlichen Begleitung. Die Deutschen Bischöfe – Pastoralkommission Nr. 39 (Bonn 2014)
- Schulz, Hannah A.: Bei euch soll es nicht so sein – Missbrauch geistlicher Autorität. Reihe Ignatianische Impulse, Bd. 94 (Würzburg 2022)
- Schulz, Hannah A.: Durch Nebel hindurch, echter 2022


In Kraft gesetzt: Bischof Felix Gmür, 7. August 2025
Veröffentlicht am 6. August 2025